

landesarchiv Karlsruhe, im Landes- und im Stadtarchiv Speyer verwahrt; eine genaue Auflistung bietet das sorgfältig gearbeitete Archivalienverzeichnis (Bd. 2 S. 417–431). Hätte man also nicht doch von Anfang an ein „institutionelles Urkundenbuch“ (so Bd. 1 S. XXX) anpeilen sollen? Die Nachträge von immerhin 60 Urkundennummern, im wesentlichen aus den vorgenannten Fremddarchiven (Bd. 2 S. 363–413, Nrr. 726–785), sprechen für sich. Man kann sich leicht künftige Nachträge zu den Nachträgen ausmalen! – Der zeitliche Rahmen der publizierten Quellen reicht von der Ersterwähnung des Klosters 1232 bis Anfang 17. Jh. A. hat in Bd. 1 alle urkundlichen Belege unabhängig von ihrer Überlieferungsform aufgenommen und in Bd. 2 die Zins- und Zehntbücher, die Chronik sowie ein Necrolog von 1662 ediert. Dank eines außergewöhnlich reichen und präzise gearbeiteten Apparates werden die gegenseitigen Abhängigkeiten in der Überlieferung und die inhaltlichen Verschränkungen sichtbar. Nicht weniger verdienstvoll sind die Kopfregesten zu den bis 1400 im Volltext, danach grundsätzlich in Regestenform edierten Urkunden; manchmal allerdings ist das Kopfregeest zu einer (Fast-)Übersetzung des Textes mutiert (z. B. Nr. 70), während man umgekehrt im urkundlichen Text enthaltene und etwa für die Rechtsgeschichte oder Kanonistik gewichtige Aussagen vermißt (z. B. Nr. 64 von 1301: Speyerer Stadtrecht; Nr. 73 von 1304: der ausdrückliche Unterschied zwischen kanonischem und zivilem Recht). Weitere Desiderata und Monita beziehen sich auf die zahlreichen und nicht immer entschuldbaren Druck- oder auch Lesefehler. Pars pro toto (jeweils Bd. 1): Urk. 62, S. 73, Z. 5: *domum ipsius* (statt: *ipsi*) *Normanni*; Urk. 70, S. 82, Z. 8: die Lesart *electio* nach P (Remling) statt *electis* ist überzeugender und wäre zumindest einer Erörterung wert gewesen, zumal das Original als verloren gilt; ebda. Z. 13 Anm. *l* statt *2*; ebda. Z. 26: *alio* (statt: *alii*) *ordini*; Urk. 73, S. 85, Z. 1: *fuerit* statt *fuert*; Z. 6: *presbiterum* statt *presbitereum*; Z. 9: *secundo* statt *secunduo*; Z. 11: *corundem dominorum* statt *dominarum*; Z. 25: *ecclesie* statt *eccelese*. Hoffentlich sind diese Stichproben nicht repräsentativ für das Gesamtopus.

Hermann-Joseph Busley

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 12, 1. Hälfte: 1411–1414 (Friedrich von Saarwerden). Nicht eingereihte Regesten. Erwähnungen nach dem Tod. Nachgetragene Regesten 1370–1410. Ergänzungen und Berichtigungen zu den Bänden 8–11, bearb. von Norbert ANDERNACH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21) Düsseldorf 1995, Droste Verlag, XXX u. 491 S., ISBN 3-7700-7590-0, DEM 180. – Mit dem 12. Band wird die mit Bd. 8 eröffnete Folge der dem ungewöhnlich langen Episkopat Erzbischofs Friedrichs III. gewidmeten Bände beschlossen. Der vorliegende Teilband mit insgesamt 1615 Nummern enthält neben den Regesten aus den letzten Jahren der Amtszeit Friedrichs III. (Nr. 1–742) diejenigen Regesten des Erzbischofs, die wegen fehlender Jahresangaben nicht innerhalb des chronologischen Rahmens der Regesten von 1370–1414 eingereiht werden konnten (Nr. 743–1087), sodann Regesten von Erwähnungen des Erzbischofs nach seinem Tod (Nr. 1088–1130), und schließlich nachgetragene Regesten aus den Jahren 1370–1410 (Nr. 1131–1541) sowie Ergänzungen und Berichtigungen. Daß bei einem solchen Riesenunternehmen nicht alle Fehler ausgemerzt werden können, versteht sich von selbst. Der hohe Stellenwert der Publikation für die Landes- und Reichsgeschichte wird dadurch nicht gemindert. Soweit es sich um falsche Identifikatio-